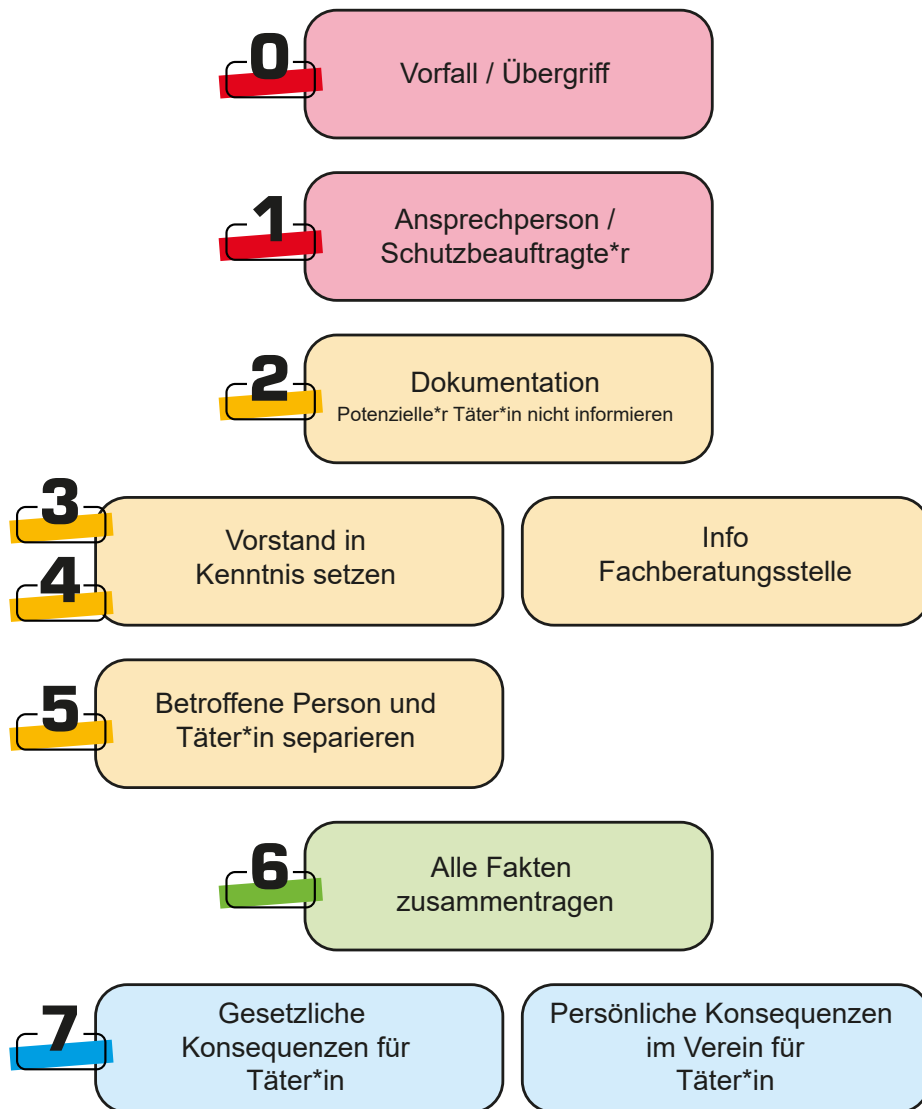


Interventionsplan – Was tun bei Verdachtsfällen?

Was ist zu tun, wenn tatsächlich ein Verdacht auf Kindesmissbrauch geäußert wird bzw. Sie selbst eine verdächtige Beobachtung machen? Wie Sie am besten reagieren, ist letztlich von Fall zu Fall individuell zu entscheiden. Wir möchten Ihnen dennoch einige Handlungsleitlinien mit auf den Weg geben, an denen Sie sich entlanghangeln können, um Ihnen den ersten Schritt zum „Handeln“ zu erleichtern und die ersten Schritte zur Intervention einzuleiten.



0 Bewahren Sie Ruhe! Es lohnt sich nicht vorschnell und unüberlegt zu handeln. Geben Sie keine Informationen an unbeteiligte Dritte weiter solange der Verdacht nicht bestätigt bzw. aufgeklärt ist. Hören Sie der Person zu und schenken Sie ihr Vertrauen. Wichtig: Versprechen Sie der betroffenen Person niemals, was Sie nicht auch halten können!

1 Ziehen Sie die Ansprechperson für Kindesmissbrauch bzw. eine Vertrauensperson Ihres Vereins mit ein und besprechen Sie gemeinsam das weitere Vorgehen.

2 Dokumentieren Sie alle Beobachtungen, Gespräche und Wahrnehmungen schriftlich – am besten mit Datum und so detailliert wie möglich. Vermeiden Sie es unbedingt die Tatperson mit dem Verdacht zu konfrontieren.

3 Informieren Sie die Vorstandschaft über die aktuelle Situation und die Verdachtsfälle.

Stellen Sie ggf. gemeinsam den Kontakt zu einer Fachberatungsstelle her. Diese wird Sie bei Ihrem weiteren Vorgehen unterstützen.

4 Wägen Sie gemeinsam mit den Fachexpert*innen ab, ob und zu welchem Zeitpunkt die Erziehungsberechtigten der betroffenen Person einbezogen werden. Dies macht nur Sinn, wenn kein innerfamiliärer Verdacht bzw. Vorfall besteht.

Besprechen Sie mit den Fachexpert*innen, wie Sie die betroffene Person bei der Verarbeitung der Ereignisse unterstützen können.

5 Der Schutz des Kindes/Jugendlichen steht an erster Stelle. Bestätigt sich ein Verdacht muss die betroffene Person sofort vor weiteren Übergriffen geschützt werden.

6 Erarbeiten Sie gemeinsam mit den Fachexpert*innen die Vorwürfe, um möglichst genau das Gefährdungspotenzial abschätzen zu können und gezielt die Schritte einzuleiten.

Bestätigt sich ein Verdacht, sollte die Täterperson umgehend vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen werden und ggfs. Rechtliche Schritte eingeleitet werden.

7 Sollte sich der Verdacht nicht bestätigen, ist es auch wichtig den zu Unrecht Verurteilten Maßnahmen zur Rehabilitation anzubieten.